



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2030**

Bericht und Antrag der engeren Justizprüfungskommission  
vom 5. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die engere Justizprüfungskommission (JPK) hat das Geschäft mit dem Titel «Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2030» (Vorlage Nr. 3589.1 - 17360) im Beisein des Verwaltungsgerichtspräsidenten Aldo Elsener eingehend beraten. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

#### **1. Ausgangslage**

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts ist in § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) festgeschrieben (sieben Mitglieder, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern höchstens acht Mitglieder, und sechs Ersatzmitglieder). Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird hingegen vom Kantonsrat festgelegt (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 der Kantonsverfassung, KV, und § 53 Abs. 2 VRG). Nachdem nun auch Teilämter möglich sind, hat der Kantonsrat für das Verwaltungsgericht neu nebst der Zahl der Hauptämter auch jene für Teil- und allenfalls Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzulegen (§ 53 Abs. 2 VRG). Gegenwärtig bestehen am Verwaltungsgericht drei Hauptämter (Vollämter) und vier Nebenämter.

Gemäss § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, WAG; BGS 131.1) finden die Gesamterneuerungswahlen der richterlichen Behörden jeweils am letzten Sonntag im Juni statt. Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode 2025–2030 ist dies der 30. Juni 2024. Die Wahlen müssen per 4. April 2024 ausgeschrieben und danach die Wahlvorschläge bis spätestens 22. April 2024 eingereicht werden (§ 29 und 31 Abs. 1 WAG). Vor diesen Wahlen hat der Kantonsrat festzulegen, wie viele Richterinnen und Richter zu wählen sind und ob am Gericht auch Teilämter und mit welchen Beschäftigungsgraden möglich sein werden (§ 53 Abs. 2 und 3 VRG).

Gemäss § 19 Abs. 3 Ziffer 3 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die engere Justizprüfungskommission die die Vorbereitung der Wahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder aller Gerichte, der Gerichtspräsidien und, unter Antragsrecht der Gerichte, der ausserordentlichen Ersatzmitglieder und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

## **2. Eintreten**

Das Eintreten auf die Vorlage war innerhalb der engeren JPK unumstritten.

Schlussendlich stimmte die engere JPK mit 6 zu 0 Stimmen und keiner Enthaltung einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage.

## **3. Detailberatung**

### **3.1 Vorbemerkung**

Das Verwaltungsgericht hat konkret zwei Varianten in seinem Bericht und Antrag ausgearbeitet. Bei Berichterstattung war unklar, ob beim Verwaltungsgericht auch ein Zwangsmassnahmenrichter amten wird infolge der GOG-Teilrevision mit der Geschäftsnummer 3581. Dementsprechend gibt es die Variante 1 ohne ZMG und die Variante 2 mit ZMG.

Aufgrund des Antrags der erweiterten JPK, Vorlage Nr. 3581.3 - 17449 (Teilrevision GOG; Umstrukturierung ZMG) das Zwangsmassnahmengericht beim Kantonsgericht anzugliedern hat die engere JPK vorab die Variante 1 behandelt. Im Anschluss daran, hat die engere JPK sicherheitshalber auch die Variante mit ZMG behandelt. Die erste Lesung zur Teilrevision des GOG hat nun bestätigt, dass Variante 1 voraussichtlich zum Tragen kommen wird.

### **3.2 Detailberatung Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2023 (BGS 161.817; Variante ohne ZMG)**

Zu I. BGS 161.817; Variante ohne ZMG

keine Änderungen.

Zu § 1 BGS 161.817; Variante ohne ZMG

Zu Paragraph 1 des neuen Kantonsratsbeschlusses der Variante ohne ZMG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts soll unverändert bei drei bleiben.

Zu § 2 BGS 161.817; Variante ohne ZMG

Zu Paragraph 2 des neuen Kantonsratsbeschlusses der Variante ohne ZMG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission. Es soll damit neu ein Teilamt mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % beim Verwaltungsgericht eingeführt werden.

Zu § 3 BGS 161.817; Variante ohne ZMG

Zu Paragraph 3 des neuen Kantonsratsbeschlusses der Variante ohne ZMG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission. Es soll damit neu statt wie bis anhin vier nur noch drei nebenamtliche Mitglieder beim Verwaltungsgericht geben.

Durch die Einführung eines Teilamtes mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % kann die Anzahl der nebenamtlichen Mitglieder reduziert werden.

Zu II. /III. /IV. BGS 161.817; Variante ohne ZMG  
keine Änderungen.

### **3.3 Detailberatung Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2023 (BGS 161.817; Variante mit ZMG)**

Zu I. BGS 161.817; Variante mit ZMG  
keine Änderungen.

Zu § 1 BGS 161.817; Variante mit ZMG

Zu Paragraph 1 des neuen Kantonsratsbeschlusses der Variante mit ZMG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts soll unverändert bei drei bleiben.

Zu § 2 BGS 161.817; Variante mit ZMG

Zu Paragraph 2 des neuen Kantonsratsbeschlusses der Variante mit ZMG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission.

Zu § 3 BGS 161.817; Variante mit ZMG

Zu Paragraph 3 des neuen Kantonsratsbeschlusses der Variante mit ZMG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission.

Zu II. / III. / IV. BGS 161.817; Variante mit ZMG  
keine Änderungen.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

### **4.1 Finanzielle Auswirkungen Variante ohne ZMG**

Wie das Verwaltungsgericht in ihrem Bericht und auch anlässlich der Sitzung vom 5. September 2023 ausgeführt haben, sind aufgrund der Schaffung einer Teilamtes mit dem Beschäftigungsgrad von 50 % (Variante ohne ZMG) und der damit einhergehenden Verringerung der Anzahl nebenamtlichen Mitgliedern von vier auf drei nur sehr überschaubare Mehrkosten von circa 25'000.00 zu erwarten. In den letzten Jahren hat sich das Verwaltungsgericht damit beholfen, mit einzelnen sich zur Verfügung stehenden nebenamtlichen Mitgliedern vertraglich auf höchstens ein Jahr begrenzt feste Teilpensen im Umfang zwischen 20 und 50 % zu vereinbaren. Nur so konnte das Gericht seinen gesetzlichen Aufgaben in bestimmten Beschwerdefällen rechtzeitig nachkommen. Durch die Schaffung des Teilamtes von 50 % ergibt sich von selbst, dass dies eine entsprechende Reduktion des Aufwandes beim Budget für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder nach sich zieht (Variante ohne ZMG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1 des Berichts des Verwaltungsgerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3589.1 - 17360).

### **4.2 Finanzielle Auswirkungen Variante mit ZMG**

Wie das Verwaltungsgericht in ihrem Bericht und auch anlässlich der Sitzung vom 5. September 2023 ausgeführt haben, sind aufgrund der Schaffung zweier Teilämter mit dem

Beschäftigungsgrad von je 50 % (Variante mit ZMG) und der damit einhergehenden Verringerung der Anzahl nebenamtlichen Mitgliedern mit Mehrkosten von circa 150 000.00 zu erwarten. Dabei handelt es sich um einen zusätzlich entstehenden, neuen Aufwand für das Verwaltungsgericht, welcher bisher beim Strafgericht angefallen ist. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2 des Berichts des Verwaltungsgerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3589.1 - 17360).

## **5. Schlussabstimmung und Antrag**

Die engere Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 6 zu 0 Stimmen,

auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2030 (Vorlage Nr. 3589.1 - 17360)

einzutreten und dieser Vorlage vollumfänglich zuzustimmen.

Zug, 5. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der engeren Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner